

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 65 (1990)
Heft: 3

Rubrik: Leserecho

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In eigener Sache

Im Januar startete «das wohnen» mit einer neuen Aufmachung, mit einem neuen Redaktor und mit einem provokativen Titelbild ins neue Jahrzehnt. Aufgrund der Reaktionen unserer Leserinnen und Leser darf angenommen werden, dass die vorgenommenen Neuerungen vorwiegend positiv aufgenommen wurden. Abgesehen von ein paar leichten Anpassungen werden wir also vorerst den eingeschlagenen Weg weitergehen. Natürlich sind wir auch weiterhin an Anregungen aus dem Leserkreis interessiert.

Speziell in der Rubrik «Leserecho» möchten wir regelmässig Platz für Ihre persönlichen Ansichten oder für Ihre eigenen Anliegen bereithalten. Scheuen Sie sich also nicht, die Feder zu ergreifen oder – etwas moderner ausgedrückt – in die Tasten zu greifen. Die Verwaltungen und Vorstände der Wohnbaugenossenschaften bitten wir ausserdem, uns möglichst regelmässig über ihre jeweiligen Aktivitäten zu informieren. Vielleicht interessieren ihre Sorgen auch andere Leser von «das wohnen» (Die Red.). ■

Wenn ihr wollt, ist es kein Märchen

(das wohnen Nr. 1/90, S. 7)

Als Verein, der ebenfalls auf dem Gebiet der Wohnungsvermietung an Jugendliche tätig ist, möchten wir eine kurze Ergänzung zum Interview mit Sigi Feigel vom Verein für Jugendwohnhilfe anfügen: Unser «Verein Zürcher Jugendwohnungen» tönt vom Namen her sehr ähnlich wie Sigi Feigels «Verein für Jugendwohnhilfe». Allerdings unterscheiden sich die Gruppen der jugendlichen Mieter recht deutlich: So sind die Mieterinnen und Mieter des Vereins für Jugendwohnhilfe in einer Lehre oder in einem Studium, leben in einem sozial gesicherten Umfeld und verfügen, wenn auch über ein geringes, so doch gesichertes Einkommen. Der Nachweis einer Ausbildung oder die Angabe von Referenzen sind Aufnahmebedingungen der Jugendwohnhilfe, welche die wenigsten jugendlichen Mieter des Vereins Zürcher Jugendwohnungen erfüllen könnten. Sie sind von ihrer sozialen Randstellung her nicht in der Lage, eine Ausbildung oder ein geregeltes Einkommen nachzuweisen, haben zum Teil Suchtprobleme oder

sind arbeitslos. Diese Wohnungssuchenden haben es besonders schwer, auf eigene Faust eine Wohnung zu finden. Und gerade diese Gruppe ist auf Verständnis und Entgegenkommen von der Seite der Vermieter angewiesen. Wir sprechen dabei ganz besonders die Baugenossenschaften an, die sich unserer Meinung nach viel zu zaghaft verhalten, obschon wir ihnen als Verein unsere Vermittlerrolle anbieten und auch bereit sind, eine Begleitung selber zu übernehmen oder eine Betreuung über eine soziale Institution zu organisieren. Das in Ihrem Artikel angesprochene Rundschreiben von Stadtrat Küng im Jahr 1986, in welchem er an Genossenschaften und Liegenschaftsverwaltungen appelliert, Wohnraum auch an Jugendliche zu vermieten, hat für uns keinen messbaren Erfolg gebracht. Nur gerade die ABZ war in einem Fall bereit, uns eine Wohnung zu vermieten. Sonst sind wir fast ausschliesslich auf die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich mit dem Büro für Notwohnungen angewiesen. Der Durchbruch bei den privaten Hauseigentümern, von dem Sigi Feigel mit berechtigtem Stolz berichtet, auf den warten wir immer noch ... M.B.

Verein Zürcher Jugendwohnungen

Schutzraummöblierungs- ausstellung in Zürich

Seit dem 31. Oktober 1989 unterhält das Amt für baulichen Zivilschutz der Stadt Zürich eine permanente Ausstellung in Oerlikon. Ziel der Ausstellung ist es, den Verwaltungen und Hauseigentümern eine Übersicht über die verschiedenen Produkte für die Schutzraummöblierung zu geben. Die Ausstellung ist jeden ersten Montag im Monat von 13 bis 17 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Ein Verkauf findet nicht statt, die wichtigste Aufgabe ist die Beratung. Besucher werden gebeten, den zu möblierenden Schutzraum genau zu beschreiben. Am besten anhand der entsprechenden Schutzraumpläne. Nach der Beschaffung haben die Verwaltungen den Möblierungsplan mit der Rechnung an das Amt für baulichen Zivilschutz einzureichen. Die Einrichtung wird anhand der nächsten periodischen Schutzraumkontrolle (alle 5 Jahre) kontrolliert. Adresse: Amt für baulichen Zivilschutz der Stadt Zürich, Postfach, 8052 Zürich, 01/302 72 10.

Leserbrief/Zivilschutz

(das wohnen Nr. 2/90, S. 15)

«Zuviel Zivilschutz»

Fritz Nigg, Geschäftsleiter des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW, verfasste bereits vor zwei Jahren (Nr. 3/88) einen Leitartikel zu den neuen Bundesverordnungen über bauliche Massnahmen im Zivilschutz. Aus diesem Artikel stammen die nachstehenden Auszüge:

Wer mit Wohnungen zu tun hat, kommt nicht ganz um den Zivilschutz herum. Zu einem Neubau gehören nun einmal Schutzräume. Entweder werden sie im Keller des betreffenden Hauses erstellt, oder es ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. So will es das 1963 erlassene Schutzbautengesetz. Die Ersatzbeiträge werden von der Gemeinde insbesondere für die Erstellung öffentlicher Schutzräume verwendet.

Der Zivilschutz hat eine Ähnlichkeit mit einer Versicherung. Der Hang zur Überversicherung von Herrn und Frau Schweizer ist bekannt. Ebenfalls bekannt ist, dass es allen leichter fällt, fremdes Geld auszugeben anstatt das eigene. Und in der Tat springen die für den Zivilschutz Verantwortlichen mit dem Geld der Wohnungseigentümer und Mieter immer grosszügiger um. Ich frage mich, ob ein Teil davon nicht richtiggehend verschwendet wird. Auf jeden Fall steht fest, dass einzelne Zivilschutzstellen ihr Ermessen missbrauchten, indem sie Wohnungseigentümer zu sehr belasteten. Diese Feststellung stammt vom Bundesgericht; ich werde darauf zurückkommen.

Zuerst aber zur Verschwendung. Die Schutzbautenverordnung des Bundes verlangt, dass bei einem Wohnhaus pro Zimmer ein Schutzplatz gebaut werden muss. Das heisst, dass für den heutigen Wohnungs- und Zimmerbestand am Ende rund 10 Millionen Schutzplätze bereitstehen sollen. Das ist mehr als das Doppelte zuviel. Denn lange nicht die ganze Bevölkerung muss notfalls in wohnungsbezogenen Schutzplätzen untergebracht werden. Ein Grossteil der Plätze würde vermutlich leer bleiben. Auch wer nicht Wohnungen baut, sondern andere, zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, untersteht nämlich der sogenannten Schutzraumbaupflicht. Hier wurden die Anforderungen vor zwei Jahren gelockert (...).